

Gesetzesantrag**des Landes Hessen**

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes**A. Problem und Ziel**

Seit Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) ist ein deutlicher Wandel der Verhältnisse im Vollzug zu verzeichnen. Das im Strafvollzugsgesetz als alleiniges Vollzugsziel formulierte Resozialisierungsgebot entspricht in dieser Form nicht mehr der Vollzugswirklichkeit und trägt dem gewachsenen Schutzbedürfnis der Bevölkerung nicht ausreichend Rechnung. Die Veränderung des Gefangenenklientel erfordert es vielmehr, der Sicherheit und dem Schutz der Allgemeinheit durch Anerkennung als weiteres Vollzugsziel einen angemessenen Stellenwert zuzuerkennen.

B. Lösung

Änderung von § 2 StVollzG

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

keine Auswirkungen

2. Vollzugsaufwand

keine Auswirkungen

E. Sonstige Kosten

Keine

10.12.02

Gesetzesantrag
des Landes Hessen

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes

Der Hessische Ministerpräsident

Wiesbaden, den 10. Dezember 2002

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

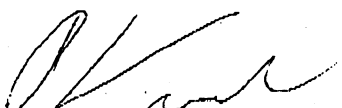
die Hessische Landesregierung hat beschlossen, dem Bundesrat den anliegenden

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß
Art. 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des
Bundesrates in die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember
2002 aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Roland Koch

Anlage

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 2 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088, 1977 I S. 436), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3954) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

"Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Zugleich dient der Vollzug der Freiheitsstrafe dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten (Vollzugsziele)."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Das im Strafvollzugsgesetz als alleiniges Vollzugsziel formulierte Resozialisierungsgebot entspricht in dieser Form nicht mehr der Vollzugswirklichkeit und trägt dem gewachsenen Schutzbedürfnis der Bevölkerung nicht ausreichend Rechnung.

Ziel muss es vielmehr sein, bei der Gewährung von Lockerungen im Vollzug oder Hafturlaub dem Schutz der Allgemeinheit ebenso viel Gewicht beizumessen wie dem Ziel der Resozialisierung.

In § 2 StVollzG bisheriger Fassung ist die Resozialisierung als einziges Vollzugsziel benannt, der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten wird nur als Aufgabe bezeichnet.

Dieses im Strafvollzugsgesetz formulierte Behandlungsziel basiert auf einem in Deutschland insbesondere in den 60er Jahren gewachsenen Menschenbild, dessen kriminologische Grundannahmen jedoch zwischenzeitlich zweifelhaft geworden sind und im Ergebnis nicht mehr der Vollzugswirklichkeit entsprechen. Der entscheidenden Änderung der Vollzugswirklichkeit durch eine grundsätzlich veränderte Gefangenensituation mit den Problemgruppen der Ausländer, der Drogenabhängigen und der Gewalttäter ist durch eine Korrektur des Strafvollzugsgesetzes Rechnung zu tragen. Immer mehr Gefangene sind behandlungsungeeignet; unter den etwa 45 % ausländischen Strafgefangenen in Hessen (im Bereich der Untersuchungshaft beträgt der Anteil sogar über 60 %) findet sich eine steigende Anzahl Gefangener ohne jegliche soziale Wurzeln in Deutschland. Alkohol, Tabletten und Drogen sind für zahlreiche Straftäter (Mit-)Ursache ihrer Straftaten geworden. Zunehmend sind Gefangene nicht resozialisierungsfähig, -willig oder -bedürftig.

Da nur ein geringer Prozentsatz aller zu Freiheitsstrafen Verurteilten in den Strafvollzug gelangt, sind die Justizvollzugsanstalten oft Sammelbecken des „harten Kerns“ der Straftäter; mithin besteht deren Klientel zunehmend aus besonders gefährlichen und/oder sozial problematischen Gefangenen.

Antworten auf diese Probleme können - auch wenn entsprechende Behandlungsangebote vorzuhalten sind - nicht allein durch eine Reorganisation der Vollzugsstrukturen, Änderungen von Vollstreckungsplänen oder durch verstärkte Differenzierungen im Rahmen des Behandlungsvollzuges erfolgen.

Vielmehr muss vor allem der Überbewertung der Resozialisierung, die im Strafvollzugsgesetz angelegt wurde und zu der die Rechtsprechung noch besonders beigetragen hat, entgegen gewirkt werden; die vorrangige Ausrichtung des Vollzugs auf die Bedürfnisse der Gefangenen muss gegenüber einem erhöhten Schutzbedürfnis der Bevölkerung zurücktreten.

Der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten soll im Strafvollzugsgesetz daher als ein gleichrangiges Vollzugsziel festgeschrieben werden, denn es kann zweifellos nicht nur „ein einziges Vollzugsziel“ geben. Unstreitig ist nämlich Freiheitsstrafe selbstverständlich auch dann zu vollziehen, wenn klar ist, dass das Vollzugsziel einer Resozialisierung nicht erreicht werden kann. Gerade bei kurzfristigen oder lebenslangen Freiheitsstrafen ist eine Behandlung im Sinne des Vollzugszieles sinnvoller Weise kaum möglich, das Vollzugsziel läuft hier vielfach leer. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung passt die Gesetzeslage den geänderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und der Vollzugspraxis an.